GO-Änderung zu Änderungen des Verhaltenskodex der ZaPF

Punkt 3.1.2 zu Antragsfristen wird geändert zu

- @@ -74,8 +74,8 @@ Mitglieder und helfende Personen der ausführenden Fachschaft. ausrichtenden Fachschaft einzureichen. Dies gilt insbesondere für Texte, über die abgestimmt werden soll.
 - Die Arbeitskreise haben dafür zu sorgen, dass dies rechtzeitig geschieht.
- Die Fristen für Anträge zur Änderung der Geschäftsordnung werden in einem
- eigenen Absatz geregelt.
- + Die Fristen für Anträge zur Änderung der Geschäftsordnung und des
- + Verhaltenskodex der ZaPF werden in eigenen Absätzen geregelt.
- 3. Anträge, die nach dieser Frist eingereicht werden, sind Initiativanträge und müssen von mindestens zwei Personen aus verschiedenen Fachschaften

Nach 3.1.4 wird ein neuer Punkt 5 eingefügt und die aktuelle 3.1.5 wird zu 3.1.6 und 3.1.6 zu 3.1.7.

- 00 -95,12 +95,21 00 Mitglieder und helfende Personen der ausführenden Fachschaft. Änderungen dieser Geschäftsordnung sind nicht durch Initiativanträge möglich. Die Änderung der Geschäftsordnung tritt automatisch zum nächsten Plenum in Kraft.
- -5. Die antragsstellende Person muss im Plenum anwesend sein
- +5. Anträge zur Änderung der des Verhaltenskodex der ZaPF zur Abstimmung im Anfangsplenum
- + müssen mindestens 7 Tage vor dem Anfangsplenum der ZaPF geeignet
- + bekanntgemacht werden, z.B. über die Mailingliste.
- + Zur Abstimmung im Zwischen- oder Abschlussplenum müssen Anträge zur Änderung
- + des Verhaltenskodex der ZaPF spätestens um 15:00 Uhr am Tag vor dem Zwischen- oder
- + Abschlussplenum bekanntgegeben werden.
- + Änderungen des Verhaltenskodex der ZaPF sind nicht durch Initiativanträge möglich.
- + Die Änderung des Verhaltenskodex tritt sofort in Kraft.
- +
- +6. Die antragsstellende Person muss im Plenum anwesend sein oder kann eine Vertretung benennen und muss dies der Sitzungsleitung mitteilen.
 - Die vertretende ist dann die neue antragstellende Person.
- -6. Anträge, die bestehende Aussagen der ZaPF, insbesondere die Geschäftsordnung
- +7. Anträge, die bestehende Aussagen der ZaPF, insbesondere die Geschäftsordnung und die Satzung, ändern wollen, sollen ihre Änderung des bestehenden Textes *geeignet nachvollziehbar* machen.

Diese Pflicht entfällt für Initiativanträge.

In 4.1 zu Abstimmungen und Meinungsbildern wird ein neuer Punkt 10 wie folgt eingeführt

00 - 242,6 + 251,10 00 Wahl stehen.

Die Geschäftsordnungsanträge, die einer Zweidrittelmehrheit bedürfen, können nur explizit und mit einer Zweidrittelmehrheit geändert werden.

- +10. Beschlüsse zur Änderung des Verhaltenskodex des ZaPF bedürfen einer
- + Zweidrittelmehrheit.
- + Vor der Abstimmung ist die Beschlussfähigkeit zwingend festzustellen.

+

4.2 Personenwahlen

Begründung

Der Verhaltenskodex, der in Hamburg verabschiedet wurde, ist als ein der Satzung und Geschäftsordnung ebenbürtiges Dokument gedacht.

Antragstellende Personen

- Björn (alter Sacke)
- Jörg (FUB)